



Beglaubigte Abschrift

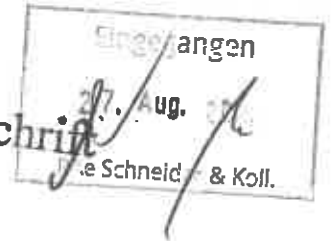


Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: 01 O 661/17

Mandant hat Abschrift



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1.

Kläger u. Widerbeklagter -

2.

- Drittwiderbeklagte -

3.

- Drittwiderbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:
Rechtsanwälte

Prozessbevollmächtigter zu 1:
Rechtsanwalt
M11/M-H

gegen

1.

- Beklagte u. Widerklägerin -

2.

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwälte **Schneider & Kollegen**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig, Gz.:
546/2016-DM-CH

wegen Schadensersatz

hier: Sachverständigenabiehnung

erlässt die 1. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Richterin am Landgericht als Einzelrichterin

am 22.08.2018

nachfolgende Entscheidung:

Das Ablehnungsgesuch des Klägers und Widerbeklagten vom 27.07.2018 wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe

Das Ablehnungsgesuch ist nicht form- und fristgerecht eingelegt worden.

Grundsätzlich kann das Ablehnungsgesuch nur zwei Wochen nach Verkündung oder Zustellung des Beschlusses über die Ernennung des Sachverständigen gestellt werden, § 406 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Zu einem späteren Zeitpunkt ist nach § 406 Abs. 2 S. 2 ZPO die Ablehnung eines Sachverständigen nur zulässig, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er ohne sein Verschulden verhindert war den Ablehnungsgrund früher geltend zu machen. An der erforderlichen Glaubhaftmachung fehlt es vorliegend.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat in seinem Ablehnungsgesuch vom 27.07.2018 vorgetragen, der Kläger habe „in Erfahrung“ bringen können, dass der Sachverständige auch für die Beklagte zu 2) arbeite. Der Kläger habe innerhalb der 14-tägigen Frist hiervon durch einen anderen Sachverständigen Kenntnis erlangt. Wann der Kläger konkret von dem vermeintlichen Ablehnungsgrund Kenntnis erlangt hat, ist durch den Prozessbevollmächtigten glaubhaft gemacht worden. Das Sachverständigengutachten ist dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 04.07.2018 übermittelt worden. Nach gewährter Fristverlängerung bis zum 06.08.2018 ging das Ablehnungsschreiben am 27.07.2018 und damit mehr als 3 Wochen nach Zustellung des Sachverständigengutachtens ein. Das genaue Datum der Kenntniserlan-

gung durch den Kläger hat sein Prozessbevollmächtigter nicht mitgeteilt. Allein die Behauptung die Kenntnis sei innerhalb der 14-tägige Frist (beginnend ab wann ?) erfolgt ist unsubstantiiert. Auch ist nicht glaubhaft gemacht worden, dass der Ablehnungsantrag vorher nicht geltend gemacht werden konnte, § 406 Abs. 2 S. 2 ZPO.

Ungeachtet dessen ist der Antrag auf Ablehnung des Sachverständigen auch unbegründet.

Für die Besorgnis der Befangenheit genügt jede Tatsache, die ein auch nur subjektives Misstrauen der Partei in die Unparteilichkeit des Sachverständigen vernünftiger Weise rechtfertigen kann. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob der Sachverständige tatsächlich befangen ist oder das Gericht selbst Zweifel an der Unvoreingenommenheit und der sachlich objektiven Haltung des Sachverständigen hegt. Es kommt ausschließlich darauf an, ob ein Beteiligter von seinem Standpunkt aus bei vernünftigem Überlegen, d.h. bei objektiver Betrachtungsweise Bedenken gegen die Unparteilichkeit haben kann. Rein subjektive, rein unvernünftige Vorstellungen und Gedankengänge des Ablehnenden scheiden somit aus (Thomas/Putzo, ZPO, 39. Auflage, § 406 Rn. 2, mit Hinweis auf § 42 Rn. 9).

Objektive Gründe, die von dem Standpunkt eines ruhig und besonnen denkenden Verfahrensbeteiligten nach Würdigung sämtlicher Umstände des Falles Anlass zu der Befürchtung geben, der Sachverständige stehe dem Streit der Parteien nicht neutral gegenüber, sind vorliegend nicht ersichtlich. Allein die Tatsache, dass der Sachverständige wiederholt für die beklagte Versicherung tätig geworden ist, reicht für einen Ablehnungsgrund nicht aus. Denn es ist nicht außergewöhnlich, sondern im Gegenteil die Regel, dass gerade qualifizierte Sachverständige für Versicherungsunternehmen Privatgutachten erstatten. Man würde diese Sachverständige disqualifizieren, wenn man ihnen als gerichtliche Sachverständige in Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Versicherungsunternehmer Partei ist oder hinter einer Partei steht, generell mit Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit begegnete (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 18.01.2002, Az. 4 W 45/01 Rn. 4; OLG Koblenz, Beschluss vom 10.01.1992, Az. 4 W 2/92). Die Tatsache, dass der Kläger für die Beklagte zu 2) zur Begutachtung von Kaskoschäden beauftragt worden ist, reicht somit nicht aus um Misstrauen an der Unparteilichkeit des Sachverständigen zu hegen. Auch sind keine Anhaltspunkte von dem Kläger vorgetragen worden, wonach Anlass für die Besorgnis besteht, der Sachverständige sei von der Beklagten zu 2) wirtschaftlich abhängig. Nach eigenen Angaben machte die Beauftragung des Sachverständi-

gen im Jahr 2017 lediglich 1,8 Prozent des Jahresumsatzes aus. Ein diesbezügliches Bestreiten des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers ist insoweit unbehelflich, da dieser darzulegen und zu beweisen hat, dass die wirtschaftliche Abhängigkeit des Sachverständigen zur Partei besteht. Entsprechend Ausführungen enthält weder das Ablehnungsgesuch noch der Schriftsatz vom 16.08.2018.

Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Leipzig, 24.08.2018

~~Justizsekretärin~~
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

